

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe Januar 2014

Die wichtigsten steuerlichen Änderungen 2014	2
Einkommensteuer	3
. Mitwirkungspflicht bei Einbuchung ungeklärter Einnahmen in die betriebliche Kasse	3
. Lose-Blatt-Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß	3
. Beitragsrückzahlung der Krankenkasse wirklich sinnvoll?	4
. Suche nach Mietern oder Käufern ist schädlich	5
. Werbungskosten bei beruflich veranlassten Krankheiten	5
. Werbungskostenabzug auch bei Burnout?	6
Gesellschaftsrecht	7
. Rückforderung gewinnunabhängiger Ausschüttungen an Kommanditisten eines Schiffsfonds	7
Sozialversicherungsrecht	8
. Keine "Schönwetter-Selbständigkeit" bei Statusbeurteilungen in Familienbetrieben	8
Kaufrecht	9
. Rücktritt vom Kauf eines Neuwagens wegen zu hohen Kraftstoffverbrauchs	9

Die wichtigsten steuerlichen Änderungen 2014

Mit dem Jahr 2014 treten einige steuerliche Neuregelungen in Kraft, die wir nachfolgend in Kürze zusammengefasst haben.

Einkommensteuer

- Der steuerfrei belassene Grundfreibetrag steigt zum 01. Januar 2014 von € 8.130,00 um € 224,00 auf € 8.354,00.
- Auch der steuerliche Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen ist von € 8.130,00 um € 224,00 auf € 8.354,00 angehoben worden.
- Verluste können künftig bis zu € 1 Mio. bzw. € 2 Mio. bei Zusammenveranlagung in das Vorjahr zurückgetragen werden.

Reisekosten

- Entfernungspauschale: Ab 2014 zählt die "erste" Tätigkeitsstätte“ anstelle der "regelmäßigen Arbeitsstätte".
- Doppelte Haushaltsführung: Die tatsächlichen Kosten der Unterkunft können bis zu € 1.000,00 abgesetzt werden. Eine weitergehende Prüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit ist im Inland nicht mehr erforderlich.
- Mahlzeiten während einer beruflichen Auswärtstätigkeit: Werden dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Mahlzeiten zur Verfügung gestellt und liegt der Preis der jeweiligen Mahlzeit nicht über € 60,00, werden diese mit den amtlichen Sachbezugswerten bewertet (€ 1,63 Frühstück bzw. € 3,00 Mittag- und Abendessen). Könnte der Arbeitnehmer für die Mahlzeiten die Verpflegungspauschalen in Anspruch nehmen, werden keine Sachbezugswerte angesetzt. Stattdessen wird die Verpflegungspauschale tageweise um 20 % für ein Frühstück (€ 4,80 im Inland) bzw. um 40 % für ein Mittag- oder Abendessen (€ 9,60 im Inland) gekürzt.
- Unterkunftskosten bei beruflicher Auswärtstätigkeit: Die tatsächlichen Kosten sind abzugsfähig. Nach 48 Monaten werden sie aber nur noch bis zu € 1.000,00 anerkannt.
- Verpflegungspauschale: Die Mindestabwesenheitszeiten wurden herabgesetzt. Darüber hinaus gibt es nur noch zwei statt drei Pauschalen (mehr als acht Stunden Abwesenheit: € 12,00, mindestens 24 Stunden Abwesenheit: € 24,00).

Wir verweisen insoweit auch auf unseren in der Wissensdatenbank unter www.ttp.de zu findenden Beitrag „Neues Reisekostenrecht ab 2014“).

Umsatzsteuer

- Kunstgegenstände und Sammlungsstücke: Der ermäßigte Steuersatz wird ab dem 01. Januar 2014 auf den EU-rechtlich zutreffenden Umfang begrenzt. Damit unterliegen künftig die Vermietung von Sammlungsstücken und Kunstgegenständen, die Lieferungen von Sammlungsstücken und die Lieferungen von Kunstgegenständen durch gewerbliche Kunsthändler (Wiederverkäufer) dem Regelsteuersatz mit 19 %. Vom ermäßigten Steuersatz profitiert damit nur noch eine Lieferung bzw. ein innergemeinschaftlicher Erwerb von Kunstgegenständen, welche durch den Urheber selbst oder durch seinen Rechtsnachfolger erfolgt.

Kapitalanlagen

- Riester-Verträge können um einen Schutz gegen Berufsunfähigkeit und verminderte Erwerbstätigkeit sowie um die Absicherung für Hinterbliebene erweitert werden. Auch dafür gewährt der Staat die üblichen Zulagen und Steuervorteile. Die wichtige Änderung: Ab 01. Januar 2014 können 20 % der Altersvorsorgebeiträge – maximal € 2.100,00 je Förderberechtigtem – für die zusätzliche Versicherung eingesetzt werden. Bislang sind es nur 15 %.
- Wer für eine Rürup-Rente anspart, kann einen höheren Satz seiner eingezahlten Beiträge steuerlich absetzen. 2014 sind im Rahmen des Sonderausgabeabzugs von maximal € 20.000,00 78 % (bisher 76 %) der Beiträge anrechenbar. Andererseits steigt der Anteil der nachgelagerten Besteuerung dieser Renten auch um zwei Prozentpunkte auf 68 % (bisher 66 %). Ab Januar ist es außerdem möglich, bei der Rürup-Rente eine separate Versicherung gegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung abzuschließen.

Einkommensteuer . Mitwirkungspflicht bei Einbuchung ungeklärter Einnahmen in die betriebliche Kasse

Wird Kapital aus dem Privatvermögen in das Betriebsvermögen eingelegt, so trifft den einlegenden Unternehmer eine erhöhte Mitwirkungspflicht. Er hat nachzuweisen, welchen Ursprung der eingelegte Betrag hat. Bleibt die Herkunft unklar, kann die ungeklärte Kapitalzuführung gem. BFH-Urteil vom 13. Juni 2013 als nicht versteuerte Einnahme behandelt werden.

In der hierzu ergangenen Entscheidung des Bundesfinanzhofs ging es um einen Kfz-Händler, der einen sechsstelligen Betrag bar in seine Kasse eingebucht und als Herkunft dieser Mittel einen Spielbankgewinn angegeben hatte.

Gerade bei Spielbankgewinnen ist die besondere Nachweispflicht von Bedeutung. Eine schriftliche Bestätigung durch das Casino ist ohne Probleme zu erlangen, so dass insoweit ein eindeutiger Nachweis möglich gewesen wäre.

Fehlt ein solcher Nachweis, kann die Einlage eine bisher nicht erfasste Betriebseinnahme darstellen.

Einkommensteuer . Lose-Blatt-Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß

Werden Aufzeichnungen für Fahrten mit einem betrieblichen Kraftfahrzeug monatlich auf losen Blättern geführt, stellt dies kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch dar. Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss in gebundener oder in sich geschlossener Form zeitnah geführt werden. Das gilt für den gesamten Zeitraum der Ermittlung innerhalb eines Kalenderjahres.

Der BFH hatte über folgenden Sachverhalt zu entscheiden: Ein Handelsvertreter erzielte Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb. Zu seinem Betriebsvermögen gehörte ein Pkw, für den er keine Nutzungsentnahme erklärte. Über die Pkw-Nutzung füllte er jeweils für einen Monat einen als "Reisekosten-Nachweis" bezeichneten Vordruck aus. Die für die einzelnen Monate erstellten Blätter waren nicht miteinander verbunden. Nach den Ermittlungen des Betriebsprüfers ergab sich folgendes Bild: Der Handelsvertreter hatte die jeweilige Tagesfahrleistung in einem Kalender notiert und zu einem späteren Zeitpunkt dann in seinem heimischen Arbeitszimmer den "Reisekosten-Nachweis" ausgefüllt.

Darin hatte er rechnerisch die jeweiligen Kilometerstände nach den Aufzeichnungen über die Tagesfahrleistungen ermittelt. Die Eintragungen zu den aufgesuchten Geschäftspartnern beruhten hingegen auf den Aufzeichnungen zu den geplanten Wochentouren.

Im Anschluss an eine Außenprüfung erhöhte das Finanzamt nach der 1 %-Regelung den Gewinn um eine Nutzungsentnahme. Das Fahrtenbuch sei nicht ordnungsgemäß, da es nicht buchförmig gebunden sei. Zudem sei es auch nicht zeitnah geführt worden. Dies hätte vorausgesetzt, dass der jeweils erreichte Gesamtkilometerstand unmittelbar nach Abschluss der einzelnen Fahrt aufgezeichnet worden wäre.

Laut ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung setzt die Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs voraus, dass es in einer gebundenen oder in sich geschlossenen Form geführt wird. Nachträgliche Einfügungen oder Veränderungen müssen ausgeschlossen oder zumindest deutlich als solche erkennbar sein. Dementsprechend hat der BFH mit seiner Entscheidung vom 10. Juni 2013 den Fahrtenbuch-Charakter nicht nur bei einem Notizzettel, sondern auch bei derartigen Monatsaufzeichnungen verneint.

Tipp: Da der Begriff des ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs gesetzlich nicht näher bestimmt ist, hat der BFH in seiner umfangreichen Rechtsprechung die Voraussetzungen für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch präzisiert. Vor dem Hintergrund des Wortlauts und des Sinn und Zwecks der Regelung (Nachweis des zu versteuernden Privatanteils an der Gesamtfahrleistung) muss das Fahrtenbuch eine hinreichende Gewähr für seine Vollständigkeit und Richtigkeit bieten, mit vertretbarem Aufwand auf seine materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein und zur vollständigen Wiedergabe einer Fahrt grundsätzlich die Angabe des Ausgangs- und Endpunktes enthalten.

Einkommensteuer . Beitragsrückzahlung der Krankenkasse wirklich sinnvoll?

Private Krankenversicherungen bieten ihren Mitgliedern häufig an, auf die Abrechnung der tatsächlichen Krankheitskosten zu verzichten und erstatten stattdessen Beiträge zurück.

Liegt die Beitragsrückerstattung über den vom Steuerpflichtigen getragenen Krankheitskosten, scheint die Beitragsrückerstattung ein greifbarer Gewinn für den Steuerpflichtigen zu sein. Ob jedoch auch tatsächlich ein Vorteil für den Steuerpflichtigen gegeben ist, muss im Einzelfall kritisch geprüft werden.

Der Grund für die Einzelfallprüfung: Die Beitragsrückerstattung mindert die abzugsfähigen Krankenkassenbeiträge mit der Folge, dass die im Rahmen des Sonderausgabenabzugs zu berücksichtigenden Krankenversicherungsbeiträge entsprechend zu kürzen sind. Dies führt im Ergebnis zu einer Erhöhung der persönlichen Festsetzung von Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

Folgendes Beispiel verdeutlicht die Wirkung:

Wer im Kalenderjahr Krankheitskosten in Höhe von € 750,00 nicht bei seiner Krankenversicherung einreicht und dadurch in den Genuss einer Beitragsrückerstattung in Höhe von € 1.000,00 kommt, muss unter Zugrundelegung eines Grenzsteuersatzes von 35 % mit einer um rd. € 370,00 höheren Einkommensteuerbelastung inkl. Solidaritätszuschlag rechnen. Zieht man diese Steuerbelastung von der tatsächlich gewährten Beitragsrückerstattung von € 1.000,00 ab, bleibt nur noch ein Vorteil von

€ 630,00. Damit wäre es in diesem Fall für den Steuerpflichtigen günstiger gewesen auf die vermeintlich höhere Beitragsrückerstattung zu verzichten und die Krankheitskosten stattdessen zur vollständigen Erstattung bei der Krankenkasse einzureichen.

Tipp: Krankheitskosten können zwar grds. auch als außergewöhnlichen Belastung steuerlich geltend gemacht werden. Zu beachten ist allerdings, dass sich die Krankheitskosten erst dann steuermindernd auswirken, wenn die sog. zumutbare Eigenbelastung überschritten wird. Gerade bei kleineren Krankheitskosten wird daher eine Steuerminderung im Bereich der außergewöhnlichen Belastungen nicht gegeben sein.

Einkommensteuer . Suche nach Mietern oder Käufern ist schädlich

Wird eine Immobilie sowohl zum Verkauf als auch zur Vermietung angeboten, spricht dies gem. BFH-Urteil vom 09. Juli 2013 gegen den endgültigen Entschluss aus dem Objekt Vermietungseinkünfte zu erzielen.

Im entschiedenen Fall wurde das gerade fertiggestellte Einfamilienhaus von einem Ehepaar – entgegen der ursprünglichen Absicht – nicht gemeinsam bezogen. Sie beschlossen, das Haus zu vermieten oder zu verkaufen und bemühten sich intensiv um einen Käufer oder Mieter. Bis dahin wurde das Objekt vom Ehemann behelfsmäßig genutzt, um sich nach der Trennung von der Ehefrau die Miete für eine Wohnung zu sparen und die Sicherheit des Objekts zu gewährleisten.

In der Einkommensteuererklärung für das Streitjahr machte das Ehepaar für das Einfamilienhaus Verluste aus Vermietung und Verpachtung geltend – allerdings zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof befand.

Aufwendungen für eine nach der Herstellung, Anschaffung oder Selbstnutzung leerstehende Wohnung können als (vorab entstandene) Werbungskosten abziehbar sein, wenn der Steuerpflichtige die Einkunftserzielungsabsicht erkennbar aufgenommen hat. Angesichts der parallelen Suche nach Mietern und Käufern war im Streitfall eine eindeutige Absicht zur Erzielung von Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung jedoch nicht festzustellen.

Darüber hinaus war vorliegend kein Fall des Leerstands gegeben, da das Objekt vom Ehemann bewohnt wurde. Dass diese Eigennutzung „behelfsmäßig“ sein sollte und im Hinblick auf einen Verkauf oder eine Vermietung kurzfristig hätte beendet werden können, ändert nichts daran, dass das Objekt ab der Fertigstellung eigengenutzt wurde. Schon dies steht einem Abzug von Aufwendungen, die in dem Zeitraum der Eigennutzung anfielen, als Werbungskosten entgegen.

Einkommensteuer . Werbungskosten bei beruflich veranlassten Krankheiten

Aufwendungen zur Wiederherstellung der Gesundheit können gem. BFH-Urteil vom 11. Juli 2013 dann betrieblich oder beruflich veranlasst sein, wenn es sich um eine typische Berufskrankheit handelt oder der Zusammenhang zwischen der Erkrankung und dem Beruf eindeutig feststeht.

Der BFH hatte darüber zu entscheiden, ob Aufwendungen für eine Bewegungsschulung (Dispokinese) einer als Geigerin tätigen Berufsmusikerin als Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Die Dispokinese ist nach den Angaben der Klägerin eine Fortbildungsmaßnahme, die der "ganzheitlich orien-

tierten Schulung zur Verbesserung der Haltung, Atmung und Bewegung sowie der Erfahrungs- und Bewusstseinsdenkprozesse und der Spiel- und Ausdrucksfähigkeit professioneller Musiker" dient.

Das Finanzgericht lehnte den Werbungskostenabzug ab. Der BFH hob diese Entscheidung auf und verwies die Sache an das Finanzgericht zurück.

Ungeachtet der Frage, ob die in ihrer einkommensteuerrechtlichen Berücksichtigung streitigen Aufwendungen als Fortbildungsmaßnahmen zu Werbungskosten führen können, entspreche es der ständigen Rechtsprechung des BFH, dass Aufwendungen zur Verminderung oder Behebung gesundheitlicher Störungen Werbungskosten sein können, wenn es sich um typische Berufskrankheiten handelt oder der Zusammenhang zwischen der Erkrankung und dem Beruf eindeutig feststeht. Diese Rechtsgrundsätze hat etwa das Finanzgericht Sachsen in einem Urteil vom 26. Oktober 2010 in einem vergleichbaren Fall angewandt, in dem eine Geigerin ebenfalls Aufwendungen für berufliche Gymnastik als Werbungskosten mit der Begründung geltend gemacht hatte, dass bei ihr eine musikerspezifische Erkrankung vorgelegen habe.

Angesichts dieser Rechtsgrundsätze werde das Finanzgericht im zweiten Rechtsgang ggf. durch Einholung eines entsprechenden Sachverständigengutachtens zu prüfen haben, ob die von der Klägerin in Anspruch genommene Unterrichtung in Dispokinese als Fortbildungsmaßnahme zu berücksichtigen sei. Gegebenenfalls werde auch zu prüfen sein, ob ein Werbungskostenabzug unter dem Gesichtspunkt der typischen Berufskrankheit oder eines eindeutig feststehenden Zusammenhangs zwischen Erkrankung und Beruf in Betracht kommt.

Einkommensteuer . Werbungskostenabzug auch bei Burnout?

Das Finanzgericht München hat mit seinem Urteil vom 16. April 2013 entschieden, dass das Burnout-Syndrom keine typische Berufskrankheit ist, so dass eine Berücksichtigung der Behandlungskosten als Werbungskosten im Rahmen der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ausscheidet.

Ein Angestellter machte Kosten für eine mehrwöchige stationäre Behandlung in einer psychosomatischen Abteilung als Werbungskosten geltend. Seine Begründung: Er sei aufgrund der Fusion seines Arbeitgebers nicht wie erwartet zum Prokuristen ernannt worden. Zudem habe man ihm mit einer Vertragsanpassung gedroht, die aus seiner Sicht einer Degradierung gleichgekommen wäre. Aufgrund der akuten gesundheitlichen Beschwerden überwies ihn seine Hausärztin in Abstimmung mit einem Facharzt für Psychiatrie zur stationären Behandlung in die psychosomatische Klinik. Die Krankenversicherung kam für die Kosten nicht auf, da kein stationärer Aufenthalt erforderlich gewesen sei.

Die Richter entschieden, dass es sich bei einer psychischen oder psychosomatischen Krankheit, die z. B. durch eine starke emotionale Belastung im Beruf ausgelöst wird, nicht um eine typische Berufskrankheit handelt. Die in der Rechtsprechung den Werbungskosten zugeordneten Fälle sind insoweit anders gelagerte Ausnahmen. Bei diesen Ausnahmen handelt es sich um Erkrankungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nahezu ausschließlich aus typischen Berufsumständen herrühren, wie z. B. Vergiftungserscheinungen eines Chemikers, Staublunge eines Bergmanns sowie Sportunfall eines Berufsfußballspielers. Eine solch zwingende Kausalität zwischen Belastungssituationen im Beruf und einer psychischen Erkrankung sah das Finanzgericht München im Streitfall nicht.

Beruflicher Stress kann zwar konkreter Auslöser einer Verschlechterung mit Krankheitscharakter sein. Dies macht ihn aber nicht zur alleinigen bzw. nahezu zwingenden Ursache der Krankheit. Vielmehr spielen bei psychischen Erkrankungen (wie auch bei den meisten körperlichen Krankheiten) eine Vielzahl bekannter und unbekannter Faktoren zusammen. Vor diesem Hintergrund hatte es der BFH abgelehnt, den Herzinfarkt als typische Berufskrankheit bei Freiberuflern anzuerkennen. So steht ein eindeutiger Zusammenhang zwischen Erkrankung und Beruf nicht fest, weil ein Herzinfarkt erfahrungsgemäß außer bei Angehörigen geistiger Berufe auch bei Handwerkern, Arbeitern und Hausfrauen auftritt. Dies lässt sich nach Auffassung der Richter auf den Urteilsfall übertragen: Psychische Erkrankungen treten im Alltag in allen Bevölkerungsschichten gleichermaßen in erheblichem Umfang auf. Das gilt auch für Krankheitsbilder wie ein Burnout-Syndrom oder vergleichbare psychische Erkrankungen, die durch akute Belastungssituationen ausgelöst werden.

Tipp: Interessant ist in diesem Zusammenhang eine Entscheidung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. August 2012, wonach die Kosten der Behandlung einer psychosomatischen Erkrankung („Burnout“) als Werbungskosten berücksichtigt werden können, wenn die Erkrankung durch Mobbing am Arbeitsplatz verursacht wurde. Gegen die Entscheidung des Finanzgerichts München wurde daher beim BFH Revision eingelegt. Die Entscheidung des BFH bleibt abzuwarten.

Gesellschaftsrecht . Rückforderung gewinnunabhängiger Ausschüttungen an Kommanditisten eines Schiffsfonds nur bei entsprechender Vereinbarung

Nach dem Gesellschaftsvertrag zulässige gewinnunabhängige Ausschüttungen an Kommanditisten eines in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG organisierten Schiffsfonds können nur dann von der Gesellschaft zurückgefordert werden, wenn dies im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist. Dies hat der Bundesgerichtshof in zwei Fällen entschieden (BGH, Urteil vom 12. März 2013 - II ZR 73/11; II ZR 74/11).

In den Verfahren verlangten zwei Beteiligungsgesellschaften, deren Gesellschaftszweck jeweils der Betrieb eines Containerschiffs war, die Rückzahlung von Ausschüttungen von der beklagten Kommanditistin. In den Gesellschaftsverträgen der Klägerinnen ist übereinstimmend geregelt, dass die Gesellschaft unabhängig von einem im Jahresabschluss ausgewiesenen Gewinn oder Verlust für den Fall, dass die Liquiditätsslage es zulässt, in einem bestimmten Zeitraum nach Gründung des Fonds voraussichtlich Beträge in im Einzelnen angegebener Höhe eines prozentualen Anteils des Kommanditkapitals an die Gesellschafter ausschüttet, die auf „Darlehenskonto“ gebucht werden. Sofern ein Gesellschafter im Hinblick auf das Wiederaufleben der Haftung auf diese Entnahmen verzichtete, sollte „für ihn insoweit die Bildung der Darlehensverbindlichkeit“ entfallen.

An die Beklagten wurden aufgrund von entsprechenden Beschlüssen der Gesellschafterversammlungen Beträge in Höhe von € 61.355,03 und € 30.667,51 als gewinnunabhängige Ausschüttungen gezahlt. Nachdem die Beteiligungsgesellschaften in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten waren, beschlossen die Gesellschafterversammlungen im Rahmen eines Restrukturierungskonzepts die Rückforderung der an die Kommanditisten auf der Grundlage dieser Satzungsregelung ausgezahlten Beträge.

Der BGH hat entschieden, dass allein der Umstand, dass die Beträge nach dem Gesellschaftsvertrag unabhängig von einem erwirtschafteten Gewinn ausgeschüttet wurden, keinen Rückzahlungsanspruch entstehen lasse. Soweit in den Ausschüttungen eine Rückzahlung der Kommanditeinlage zu

sehen sei und damit die Einlage insoweit gemäß § 172 Abs. 4 HGB den Gläubigern gegenüber als nicht geleistet gelte, betreffe dies nur die Außenhaftung des Kommanditisten. Im Innenverhältnis zur Gesellschaft seien die Gesellschafter dagegen frei, ob und mit welchen Rechtsfolgen sie Einlagen zurückgewähren. Werden Einlagen aufgrund einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung der Gesellschafter zurückbezahlt, entstehe daher ein Rückzahlungsanspruch der Gesellschaft nicht automatisch, sondern nur bei einer entsprechenden vertraglichen Abrede. Eine solche sei hier unter Auslegung des Gesellschaftsvertrags nicht erkennbar.

Sozialversicherungsrecht . Keine „Schönwetter-Selbständigkeit“ bei Statusbeurteilungen in Familienbetrieben

Das Bundessozialgericht (BSG) hat bei Familiengesellschaften neue Bewertungsgrundsätze aufgestellt. Danach werden die bisherigen Regelungen in Frage gestellt.

In Familienbetrieben ist seit Jahren die Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit bei den mitarbeitenden Familienangehörigen fließend und strittig. Das Bundessozialgericht (BSG) hatte bereits vor Jahren in einem Urteil (11.02.1993, 7 Rar 48/92, Nr. 23) entschieden, dass in einer sogenannten Familien-GmbH trotz fehlender Beteiligung an der GmbH (also ohne Gesellschafterstellung) die Befugnisverhältnisse derart gestaltet sind, dass kein Anstellungsverhältnis vorliegt. Dies resultiert in der Praxis daher, dass die Arbeitsverhältnisse weniger aus den Arbeitsverträgen herrühren, sondern eher aus den familiären Verhältnissen. Demnach kam regelmäßig Sozialversicherungsfreiheit für Familienangehörige in Betracht, wenn die zu beurteilende Person das Unternehmen faktisch wie ein Alleininhaber führt und von Weisungsrechten aus familiärer Verbundenheit kein Gebrauch gemacht wird. Hier hat das BSG nunmehr eine Kehrtwende vollzogen.

Das Bundessozialgericht hatte folgenden Fall zu beurteilen:

Alleingesellschafter und -geschäftsführer der Familien-GmbH war bis zu seinem Tod der Vater des zu beurteilenden Sohnes. Im Wege eines Gesellschafterbeschlusses hatte der Vater seinem Sohn die Leitung des technischen und gewerblichen sowie seiner Tochter die des kaufmännischen Unternehmensteils übertragen. Zudem wurde eine Beteiligung am betrieblichen Erfolg (Tantiemen), die Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB), ein Verzicht auf das Weisungsrecht des Vaters sowie freie Bestimmung und Gestaltung der Arbeits- und Urlaubszeit niedergelegt.

Die Vorinstanzen sind nach diesem Sachverhalt von einer selbständigen Tätigkeit des Sohnes ausgegangen. Die tatsächlichen Verhältnisse (Übernahme der Betriebsführung zusammen mit der Schwester, alleinige Branchenkenntnisse des Sohnes, Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot, Führen von Kundengesprächen, Einholen von Angeboten, Erstellen von Kalkulationen ohne Absprache mit dem Vater) sprechen gegen ein Anstellungsverhältnis.

Das BSG hat jedoch gegen die Vorinstanzen entschieden, dass ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Das BSG hält hierzu grundsätzlich Folgendes fest:

Der Sohn selbst unterlag in dem ihm eingeräumten Vollmachtsrahmen gesellschaftsrechtlich zwingend der Kontrolle des alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführers der Familien-GmbH, also seines Vaters, der die maßgebliche Rechtsmacht besaß. Maßgeblich sind nach Ansicht der neuen Rechtsprechung in Familiengesellschaften also nicht mehr die tatsächlichen Verhältnisse, sondern allein die rechtlichen Verhältnisse, weil es gerade im Falle eines familiären Zerwürfnisses auf die

tatsächlich bestehende Rechtsmacht ankommt und eine „Schönwetter-Selbständigkeit“, die nur aufgrund des aus familiärer Verbundenheit folgenden Verzichts auf Weisungsrechte entsteht, kaum mit dem Erfordernis der Vorhersehbarkeit sozialversicherungsrechtlicher Tatbestände vereinbar ist.

Tipp: Maßgebend für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung ist die abstrakte Rechtsmacht. Diese wird durch Gebrauch zusätzlich bestätigt, geht aber allein durch fehlenden Gebrauch nicht verloren. Es kommt allein auf die rechtlichen Verhältnisse an. Entgegenstehende frühere BSG-Rechtsprechung ist überholt, nach der entscheidungserheblich war, ob die zu beurteilende Person „Kopf und Seele“ des Betriebes, alleiniger Branchenkenner oder mit dem Gesellschafter familiär verbunden ist oder in der Gesellschaft faktisch „frei schalten und walten kann“ wie sie will.

Kaufrecht . Rücktritt vom Kauf eines Neuwagens wegen zu hohen Kraftstoffverbrauchs

Ein Käufer kann vom Kaufvertrag zurücktreten, wenn der gekaufte Neuwagen auch unter Testbedingungen über 10 % mehr Kraftstoff verbraucht als im Verkaufsprospekt angegeben. Das hat das Oberlandesgericht Hamm am 07. Februar 2013 entschieden. Der Käufer sei zum Rücktritt berechtigt, weil dem Fahrzeug eine Beschaffenheit fehle, die er nach dem Verkaufsprospekt habe erwarten dürfen (OLG Hamm, Urteil vom 07. Februar 2013).

Dem Fahrzeug fehlt eine Beschaffenheit, die der Käufer nach dem Verkaufsprospekt habe erwarten dürfen. Der Käufer muss zwar wissen, dass die tatsächlichen Verbrauchswerte von vielen Einflüssen und der individuellen Fahrweise abhängen und nicht mit Prospektangaben gleichzusetzen sind. Er kann aber erwarten, dass die im Prospekt angegebenen Werte unter Testbedingungen reproduzierbar sind.

Von dem vom Autohändler zurückzuzahlenden Kaufpreis ist allerdings ein Abzug zu machen, den der Käufer als Entschädigung für die bisherige Fahrzeugnutzung zu leisten hat.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen, Thomas Bertram

Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Barga, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de